

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Sicherheit von Helfern und Mitarbeitern in Asylbewerberunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 1009** vom 12. April 2016 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage des Fragestellers (vergleiche Drucksache 6/1948) heißt es, dass "Straftaten zum Nachteil freiwilliger Helfer" in den Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber (Asylbewerberunterkünfte auf kommunaler Ebene sowie Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes) nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst würden.

Zudem fällt auf, dass für das Jahr 2015 nur acht Übergriffe auf Polizeibeamte aufgeführt werden, während es alleine bei den Ausschreitungen in der Suhler Erstaufnahmeeinrichtung (19./20. August 2015) zu mehrfachen Angriffen auf Polizeibeamte kam.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum werden Straftaten gegen freiwillige Helfer in den Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber nicht statistisch erfasst?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Straftaten gegen freiwillige Helfer in den Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber vor und welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus diesen?
3. Sind in den acht Übergriffen auf Polizeivollzugsbeamte in den Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber für das Jahr 2015 bereits die Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamte in Suhl (19./20. August 2015) enthalten (wenn nein, bitte die Gründe für die Nichterfassung angeben und die Anzahl der Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamte bei den Ausschreitungen in Suhl angeben)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Mai 2016 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Die Erfassung von Straftaten in der PKS erfolgt gemäß bundeseinheitlich festgelegter Standards nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Die PKS stellt damit ein Hilfsmittel dar, um Erkenntnisse über Häufigkeit, Formen und Entwicklungstendenzen von Kriminalität zu gewinnen. Sie ermöglicht nicht die Analyse einzelner Tatereignisse.

Zu 1.:

Straftaten gegen freiwillige Helfer in den Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber werden statistisch erfasst. Sie sind mit dem hinterfragten Kriterium nur nicht aus dem polizeilichen Datenbestand recherchierbar.

Zu 2.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren Erkenntnisse zu den genannten Straftaten vor. Einen besonderen Handlungsbedarf erkennt die Landesregierung nicht.

Der Sicherheit der Helferinnen und Helfer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Asylbewerberunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen wird grundsätzlich durch den Einsatz von Sicherheitspersonal sowie objektbezogenen Ansprechpartnern seitens der Betreiber Rechnung getragen. Zusätzlich gewährleisten polizeiliche Begleitmaßnahmen, wie beispielsweise Streifentätigkeit, Einsatz von Kontaktbeamten "Asyl" (sogenannte KODA) sowie Schutzmaßnahmen, die Sicherheit der Mitarbeiter sowie der Flüchtlinge in den Objekten.

Zu 3.:

Mit Verweis auf die Vorbemerkungen erfolgte aufgrund des Tatzeitpunktes und der Dauer der Ermittlungen die Erfassung der Verfahren in der PKS des Jahres 2016. Insofern sind die genannten Übergriffe nicht enthalten.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär